

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Kirchschlag hat in seiner Sitzung am
17. Dezember 2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung
nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007
für den Friedhof der Marktgemeinde Kirchschlag

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und
Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

- (1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre (Urnennische und Grüfte) beträgt für

a) Erdgrabstellen:

- | | |
|---|----------|
| 1. für 2 Leichen und Urnen (Einzelgrab) | € 100,-- |
| 2. für 4 Leichen und Urnen (Familiengrab) | € 150,-- |
| 3. für 1 Leiche und Urne (Kindergrab) | € 50,-- |

b) sonstige Grabstellen:

- | | |
|----------------------------------|----------|
| 1. Gruft für 3 Leichen und Urnen | € 550,-- |
| 2. Urnennische für 1 Urnen | € 100,-- |

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
- | | |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab | € 500,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 200,-- |
| c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft | € 570,-- |
| d) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen | € 570,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische | € 100,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Erdgräbern mit Deckel bzw. Urnennischen erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um
- Öffnen und Schließen einer Gruft oder eines Erdgrabes mit Mitteldeckel und zwei Seitendeckeln € 480,--
 - Öffnen und Schließen einer blinden Gruft (kleines Erdgrab mit 1-teiligem Deckel) € 350,--

- | | |
|---|----------|
| Aufzahlung für das Entfernen und Verlegen von Mitteleinlagewänden per Stück | € 90,-- |
| • Öffnen und Schließen von Urnennischen | € 180,-- |
| • Zuschlag bei Arbeiten, die im Zeitraum zwischen 1. Nov. Und 31 März durchgeführt werden | + 20% |

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 20,--

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.



Die Bürgermeisterin

Christina Martin

Kundmachungsdauer: zwei Wochen
angeschlagen: 17. Dezember 2025
abzunehmen: am: 1. Jänner 2026
abgenommen: am 2. Jänner 2026